

Statuten

der

Stiftung Zürcher Journalistenpreis

Art. 1 Bestand und Name

Unter dem Namen STIFTUNG ZÜRCHER JOURNALISTENPREIS besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wurde im Jahre 1987 vom Zürcher Presseverein ZPV errichtet.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Küsnacht. Der Stiftungsrat bestimmt das jeweilige Domizil.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt

- (1) die Qualitätssteigerung im Journalismus unter Wahrung der berufsethischen Grundsätze
- (2) die dementsprechende Aus- und Weiterbildung und Nachwuchsförderung von Journalisten;
- (3) die periodische Verleihung des Zürcher Journalistenpreises als Ansporn zu und Auszeichnung von besonderen journalistischen Arbeiten im vorstehenden Sinne;
- (4) die Anregung Dritter zur Unterstützung dieser Zielsetzungen.

Art. 4 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei der Gründung durch den Stifter gewidmeten Dotationskapital, den seitherigen Zuwendungen Dritter und dem Vermögensertrag, abzüglich der bisherigen Aufwendungen für die Stiftungstätigkeit.
- (2) Weitere Zuwendungen Dritter sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat bestimmt, inwieweit die Spender des jeweiligen Jahres in der betreffenden Journalistenpreis-Dokumentation namentlich genannt werden (ausser für Spender, die ausdrücklich nicht genannt sein wollen).

- (3) Das Stiftungskapital ist unter möglicher Gewähr für seine Sicherheit anzulegen und darf nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks (und zur Deckung des zugehörigen Verwaltungsaufwandes) verringert werden, aber auch dabei nicht unter eine vom Stiftungsrat jeweils festgesetzte Mindestsumme.

Art. 5 Organisation und Geschäftsjahr

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
- (2) Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungs-Reglement zur näheren Bestimmung der Organisation und Geschäftsführung der Stiftung im Rahmen ihrer Zielsetzungen. Das Stiftungs-Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
- (3) Der Stiftungsrat erlässt ein Journalistenpreis-Reglement, das die Einzelheiten über die Verleihung des Zürcher Journalistenpreises regelt. Der Stiftungsrat kann für weitere Stiftungstätigkeiten gesonderte Reglemente erlassen. Er kann alle diese Reglemente jederzeit abändern.
- (4) Die Rechnung der Stiftung wird auf den 30. September jedes Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stiftungsrat durch freie Zuwahl (Kooptation) bestimmt. Für den Fall, dass alle Stiftungsratsmitglieder gleichzeitig zurücktreten, versterben oder auf andere Weise handlungsunfähig werden sollten, wird der Vorstand des Zürcher Pressevereins die Stiftungsratsmitglieder durch freie Wahl bestimmen.
- (3) Die Amtsdauer des Stiftungsrates beläuft sich auf vier Jahre. Die erste Amtsdauer lief am 25. März 1992 ab, die weiteren laufen bis zum 25. März jeder neuen Vierjahresperiode. Die Stiftungsratsmitglieder sind beliebig wiederwählbar.
- (4) Dem Stiftungsrat muss minimal ein aktives oder früheres Vorstandsmitglied des Zürcher Pressevereins angehören.
- (5) Dem Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Stiftungsratsmitglied entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.
- (6) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, die die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Es darf nur die Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

(7) Alle Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Falls sich bei einem Stiftungsratsmitglied die Tätigkeit oder sonstige Umstände so verändern, dass eine Unvereinbarkeit mit den Stiftungs-Zielsetzungen entsteht oder der Stiftung Schaden droht, so scheidet das betreffende Mitglied aus dem Stiftungsrat aus.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils für ein Jahr die Revisionsstelle. Sie ist beliebig wiederwählbar.

Art. 8 Aufhebung der Stiftung

(1) Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter ist auch im Fall einer Aufhebung der Stiftung ausgeschlossen.

(2) Vom Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit einer Aufhebung der Stiftung an steht das Stiftungsvermögen in erster Linie der Stiftung Hilfsfonds des Zürcher Pressevereins und nach deren Auflösung dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Verfügung, beiden mit der Auflage, es im Rahmen der Vorschriften dieser Stiftungsurkunde und insbesondere im Rahmen des Zweckartikels der Stiftung Zürcher Journalistenpreis zu verwenden.

(Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 17. Februar 1998)

Küsnacht, 30. Oktober 2012

STIFTUNG ZÜRCHER JOURNALISTENPREIS

Der Stiftungsrat:

Andrea Masüger

Kaspar Loeb

David Strohm

Esther Girsberger